

Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 18.12.2008 (AM 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 15.01.2014 (AM I Nr. 3/2014 S. 20)

## **Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Der Senat hat am 15.01.2014 die zweite Änderung der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung vom 10.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1108), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art.1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr.22/2013 S.287)).

### **§ 1 Auswahl- und Besetzungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Grundzüge der Auswahl- und Besetzungsverfahren sind gemäß den Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren zu gestalten. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen des § 30 NHG und der §§ 26 und 27 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschreibung soll international und auch auf Englisch erfolgen. <sup>2</sup>Das kann per Inserat in internationalen Zeitschriften oder im Internet geschehen. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen, die vom Fakultätsrat entsprechend begründet sein müssen, kann von der internationalen Ausschreibung abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus

a) drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,

b) je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

<sup>2</sup>Wenigstens zwei weitere Externe, denen zugleich die Begutachtung obliegen kann, wirken in der Auswahlkommission beratend mit.

<sup>3</sup>Wird bereits in der Ausschreibung eine „tenure-track“-Option gewährt, besteht die Auswahlkommission aus:

a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Externe,

b) je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

<sup>4</sup>Bei gemeinsamen Bestellungsverfahren mit anderen Einrichtungen kann von der in Sätzen 1 bis 3 genannten Zusammensetzung der Auswahlkommission abgewichen werden. <sup>5</sup>Der Auswahlkommission soll mindestens ein fach- oder fakultätsfremdes (nicht notwendigerweise auswärtiges) Mitglied angehören

(4) <sup>1</sup>Der Bestellungs-vorschlag soll eine Liste umfassen. <sup>2</sup>Wird keine Liste erstellt, ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 18.12.2008 (AM 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 15.01.2014 (AM I Nr. 3/2014 S. 20)

## **§ 2 Ausgleich von Gleichstellungsdefiziten**

<sup>1</sup>Die Stellenkategorie Juniorprofessur wird in die Gleichstellungspläne der Fakultäten aufgenommen. <sup>2</sup>Der Ausschreibungstext ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abzustimmen. <sup>3</sup>Den Fakultäten wird angeraten, ein Anreizsystem zur Einstellung von Juniorprofessorinnen zu entwickeln.

## **§ 3 Anzahl an Juniorprofessuren**

(1) Im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung definieren die Fakultäten, in welchen Bereichen sie Juniorprofessuren, Post-Doc-Positionen, befristete oder unbefristete Dienstleistungsstellen sowie Nachwuchspositionen für Promovenden einrichten wollen.

(2) <sup>1</sup>Die strukturelle Bedeutung der Einrichtung von Juniorprofessuren für einzelne Fächer sowie für die Gesamtentwicklung der Fakultät wird im Rahmen der turnusmäßigen Zielvereinbarungs- oder Budgetverhandlungen mit der Universitätsleitung erörtert. <sup>2</sup>Als Ergebnis der Verhandlungen wird ein Umsetzungskonzept vereinbart. <sup>3</sup>Werden Änderungen in der Personalstruktur notwendig, ist die jeweilige Änderung dem Präsidium vorzulegen.

## **§ 4 Lehrverpflichtung**

Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beträgt in beiden Phasen 4 SWS, im Bereich UMG in der ersten Phase 2 SWS und in der zweiten Phase 6 SWS, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

## **§ 5 Ausstattung**

Die Fakultäten benennen den Ausstattungsbedarf für jede Juniorprofessur und regeln dessen Finanzierung mit der Universitätsleitung.

## **§ 6 Zwischenevaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)**

(1) <sup>1</sup>Für die Zwischenevaluation werden fachspezifische Anforderungen von Fächergruppen festgelegt. <sup>2</sup>Dabei sind die durch den Fakultätsrat festzulegenden fachspezifischen Anforderungen den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die zuständige Fakultät mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation soll von der Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät gerichtet werden. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan ist für die Ein-

Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 18.12.2008 (AM 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 15.01.2014 (AM I Nr. 3/2014 S. 20)

leitung des Verfahrens verantwortlich. <sup>3</sup>Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor verfassten und gemäß den Vorgaben des Fakultätsrats zu gliedernden Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt. <sup>2</sup>Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist der Fakultätsrat. <sup>3</sup>Der Bewertungsvorschlag wird durch die Habilitationskommission vorbereitet.

(4) <sup>1</sup>Die Zwischenevaluation im dritten Jahr umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. <sup>2</sup>Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. <sup>3</sup>Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. <sup>4</sup>Die Habilitationskommission soll vor der Entscheidung über ihren Bewertungsempfehlung an den Fakultätsrat die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache in der Habilitationskommission laden.

(5) Auf der Basis der Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über den Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation.

(6) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zwischenevaluation trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses. <sup>2</sup>Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. <sup>3</sup>Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

### **§ 7 Besondere Bestimmungen zur Umsetzung der Exzellenzinitiative**

(1) Die Bestellungsverfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative (in Courant-Zentren oder als Free Floater) berufen werden, sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für eine Juniorprofessur in einem Courant Forschungszentrum (CRC) gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt jedes CRC die Stelle international aus. Jedes CRC trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahl-symposium ein. Am Auswahl-symposium sind der jeweilige wissenschaftliche Beirat des CRC und zwei als Berichterstatter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen.

Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 18.12.2008 (AM 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 15.01.2014 (AM I Nr. 3/2014 S. 20)

Der Vorstand eines CRC schlägt auf der Grundlage des Auswahlsymposiums dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC bestätigt werden, erhalten sie ein Ausstattungsangebot des jeweiligen CRC und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur durch das Präsidium bestellt, das die abschließende Entscheidung trifft.

(3) Für eine Free-Floater Juniorprofessur gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

- a) Die Stelle wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem GRC ohne Einschränkung der thematischen Ausrichtung international ausgeschrieben.
- b) Zur Begutachtung und Auswahl der Bewerbungen richtet der GRC jeweils eine Auswahlkommission für Bewerbungen aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und eine Auswahlkommission für Bewerbungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften ein. Diese Auswahlkommissionen bestehen aus je sieben Mitgliedern, von denen drei dem GRC und vier dem Universitären Forschungsausschuss (University Research Committee, URC) angehören. Die Mitglieder des URC in den Auswahlkommissionen werden vom Senat vorgeschlagen. Den Vorsitz der Auswahlkommissionen übernimmt ohne Stimmrecht ein Präsidiumsmitglied.
- c) Die Auswahlkommissionen treffen eine Vorauswahl aus den Bewerbungen und das Präsidium lädt diese Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahlsymposium ein. Das Präsidium informiert die Fakultäten über die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber und deren Forschungsplan für eine mögliche Free-Floater-Nachwuchsgruppe am Standort und gibt Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Auswahlsymposium findet hochschulöffentlich statt. Die Auswahlkommissionen führen während des Auswahlsymposiums Einzelinterviews mit allen eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten durch. Die Auswahlkommissionen schlagen dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten zur Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor vor. Sofern diese vom GRC bestätigt werden, erfolgt die Bestellung durch das Präsidium, das die abschließende Entscheidung trifft, im Benehmen mit der Fakultät beziehungsweise der außeruniversitären Forschungseinrichtung, in der die Nachwuchsgruppe angesiedelt werden soll. Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusagen gelten zunächst für drei Jahre. <sup>2</sup>Die Verlängerung ist abhängig von der Zwischenevaluation.

<sup>3</sup>Das für die Vorbereitung des Bestellungs-vorschlags zuständige Gremium legt die für die

Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 18.12.2008 (AM 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 15.01.2014 (AM I Nr. 3/2014 S. 20)

Zwischenevaluation maßgebenden fachspezifischen Anforderungen im Einvernehmen mit dem GRC fest; diese Anforderungen sind der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor durch das Gremium bereits bei Aufnahme ihrer oder seiner Tätigkeit mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im dritten Jahr liegt für die Juniorprofessuren in den CRC bei dem wissenschaftlichen Beirat eines CRC, im Falle einer Free-Floater Juniorprofessur bei den Mentorinnen oder den Mentoren der Nachwuchsgruppe, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die verantwortliche Stelle ergeht. <sup>5</sup>Die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen; von Gutachten kann abgesehen werden, wenn dem für die Vorbereitung des Bewertungsvorschlags zuständigen Gremium wenigstens zwei externe, stimmberechtigte Mitglieder angehören. <sup>6</sup>Die Zwischenevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. <sup>7</sup>Sie soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. <sup>8</sup>Auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor verfassten und gemäß den Vorgaben des GRC zu gliedernden Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt; die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor soll zu einer mündlichen Anhörung und Aussprache geladen werden. <sup>9</sup>Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist im Falle einer Juniorprofessur in den CRC der wissenschaftliche Beirat, im Falle einer Free-Floater Juniorprofessur eine vom GRC und dem zuständigen Fakultätsrat gebildete Evaluationskommission, für die GRC und Fakultätsrat jeweils die Hälfte der sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer benennen. <sup>10</sup>Die Evaluationskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte, deren oder dessen Stimme bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist. <sup>11</sup>Der GRC prüft den Bewertungsvorschlag und gibt eine Stellungnahme ab. <sup>12</sup>Der Bewertungsvorschlag wird dem Präsidium mit der Stellungnahme des GRC und, im Falle einer Free-Floater Juniorprofessur, zusätzlich mit einer Stellungnahme des zuständigen Fakultätsrats zur Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenevaluation vorgelegt. <sup>13</sup>Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage durch das Präsidium um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können das Dienstverhältnis und die Mittelzuweisung für die Nachwuchsgruppe für höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. <sup>14</sup>Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 18.12.2008 (AM 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 15.01.2014 (AM I Nr. 3/2014 S. 20)

(5) Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative in Courant-Zentren oder als Free Floater bestellt wurden, beträgt abweichend von § 4 in beiden Phasen 2 SWS.

### **§ 8 „tenure-track“**

(1) Wenn eine Fakultät für eine Juniorprofessur eine „tenure-track“-Option vorsieht, muss dies in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

(2) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

---